

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: annemarie.gasser@bj.admin.ch

Mittwoch, 14. Oktober 2020

**Vernehmlassung: Änderung Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz
(Massnahmepaket Sanktionenvollzug)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Das Massnahmepaket Sanktionen wurde auf zwei Vorlagen aufgeteilt. Die Vorlage 1 betrifft Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB) und die Vorlage 2 Änderungen des Jugendstrafgesetzbuches (JStGB).

Vorlage 1 – Änderungen im Strafgesetzbuch

Keine (unbegleiteten) Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte (Umsetzung der Motion 11.3767)

Der Bundesrat schlägt zur Umsetzung der Motion vor, dass es keine unbegleitete Vollzugsöffnungen während der Verwahrung in einer geschlossenen Einrichtung mehr geben darf. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass unbegleitete Vollzugserleichterungen in offenen Vollzugsformen nach wie vor gestattet sind.

Die CVP ist damit nicht einverstanden und verlangt eine getreue Umsetzung der Motion. Den zur Verwahrung verurteilten Straftätern sollen während des vorausgehenden Strafvollzugs, während des Vollzugs in einer geschlossenen Einrichtung und auch während dem progressiven Vollzug keine unbegleiteten Vollzugsöffnungen gewährt werden.

Längeres Prüfungsintervall nach drei negativen Prüfungen der Verwahrung (Umsetzung der Motion 17.3572)

Die CVP begrüsst die vorgeschlagene Änderung, da sie einerseits die Rechte der Betroffenen wahrt, andererseits im Einklang mit der EMRK steht und gleichzeitig zu einer Effizienzsteigerung führt.

Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern (Umsetzung der Motion 16.3002)

Die neue Bestimmung zur genauen **Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen** wird von der CVP unterstützt. Dadurch wird sowohl für die Vollzugsbehörden wie für die Betroffenen und ihren Rechtsbeistand Rechtssicherheit geschaffen.

Die CVP begrüsst die Regelung über die **Zuständigkeit bei der Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme**. und befürwortet die vorgeschlagene Variante A. Da dies aber zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Strafgerichten führen könnte, schlägt die CVP vor, einzelne Entlastungen vorzusehen. Eine Möglichkeit wäre, Art. 63a Abs. 2 lit. a StGB unverändert zu lassen, damit ein Gericht nicht über den erfolgreichen Abschluss einer ambulanten Massnahme entscheiden muss.

Die **Regelungen über die Zusammensetzung und den Beizug der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit** werden von der CVP ebenfalls unterstützt.

Die CVP begrüsst grundsätzlich, dass der Bundesrat die Sicherheitslücke bei gefährlichen Straftätern, die zwar untherapierbar und rückfallgefährdet sind, aber die Voraussetzungen für eine Verwahrung nicht erfüllen, durch einen **Ausbau der bestehenden Kontroll- und Begleitmassnahmen** schliessen will.

Auch Sicht der CVP braucht es aber zusätzliche Massnahmen, um die bestehenden Probleme nachhaltig anzugehen. Deswegen unterstützt die CVP die Verschärfung der Sanktionierung einer Missachtung von Bewährungshilfen und Weisungen.

Vorlage 2 – Änderung des Jugendstrafgesetzbuches

Die CVP anerkennt den Handlungsbedarf im Falle von jugendlichen Straftätern, die unter Umständen ohne Vorbereitung in die Freiheit entlassen werden. Deswegen unterstützt sie grundsätzlich die vorgeschlagene Neuregelung (Ersatz einer jugendstrafrechtlichen Massnahme durch Erwachsenenstrafrecht). Allerdings lehnt die CVP gewisse Aspekte der Umsetzung ab.

Damit eine Massnahme des Erwachsenenstrafrechts angeordnet werden kann, muss eine negative Prognose (Rückfallgefahr) vorliegen. Bei Minderjährigen muss daher im Grundurteil ein sog. «Vorbehalt» angebracht werden, damit später das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung gelangen könnte. Aus Sicht der CVP ist dies Argumentation widersprüchlich, da ein Vorbehalt doch gerade eine negative Prognose impliziert. Darüber hinaus zeichnen sich solche Fälle gerade dadurch aus, dass eine Prognosenstellung kaum möglich ist und die Massnahmen deswegen bis zum 25. Lebensjahr immer wieder verlängert werden.

Generell lehnt die CVP die Einführung dieses Vorbehalts im Grundurteil ab. Diese Massnahme wäre dem Schweizer Recht fremd und ist auch nicht mit bedingten Strafen zu vergleichen. Richter könnten dazu tendieren, Urteile generell mit einem Vorbehalt zu versehen, um die Entscheidung in die Zukunft zu verschieben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Bundesamt für Justiz
Klaus Schneider
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Lamboing, 17. September 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

Stellungnahme der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) Schweiz
(eingereicht per E-Mail an annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassungseröffnung vom 6. März 2020 zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug). Gerne reichen wir Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort fristgerecht ein.

Zur EDU:

Mit ihrer politischen Arbeit bemüht sich die EDU (Eidgenössisch-Demokratische Union) darum, unserem Land mit soliden und nachhaltigen Vorschlägen für die Gestaltung seiner Zukunft zu dienen. Das Ziel der EDU ist es, dass unsere Gesellschaft gut gerüstet ist für die aktuell anstehenden Herausforderungen, denen wir gegenüberstehen. Dabei ist die EDU von der Wichtigkeit überzeugt, dass die Absichten Gottes für unser Land und unser Volk in die politische Planung mit einzubeziehen sind.

Das Ziel der Vorlage gemäss Bundesrat:

Der Bundesrat bezweckt damit Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug. Folgen: Mehr Kontrolle und Betreuung. Bei besonders gefährlichen Jugendlichen will der Bundesrat direkt im Anschluss an die Sanktion eine Massnahme des Erwachsenenstrafrechts ermöglichen.

Der hauptsächliche Prüfungsauftrag der EDU hinsichtlich der Vernehmlassung:

Es ist zu prüfen, ob die Vorlage den Staatsapparat nicht unnötig aufbläht und die Revision auch wirklich zu härteren Strafen bei schweren Vergehen führt.

Einleitung:

Das geltende schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) stellt ein flexibles und relativ geschlossenes Sanktionensystem zur Verfügung und erlaubt es, gefährliche Straftäter wieder einzugliedern oder – falls dies nicht möglich ist – solange von der Gesellschaft fernzuhalten, wie dies zur Verhinderung von schweren Straftaten notwendig ist. Der Bundesrat wurde aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Berücksichtigung der Konkordate Kriterien und Mindeststandards für einen einheitlichen Vollzug der Strafen von gefährlichen Tätern festzulegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus unserer Sicht richtig und notwendig. Die Kosten werden die Justiz und den Strafvollzug mit CHF 170'000.- bis 300'000.- mehr belasten.

Auch die Änderung des Jugendstrafrechts wird angepasst, damit keine Verurteilung der Schweiz durch die Europäische Menschenrechtskommission (EMRK) stattfinden kann. Diese hatte bemängelt, dass unsere Justiz Schuldsprüche aussprach, obwohl das Gesetz dafür keine Grundlage bietet (siehe Punkt 7). Dank der «Ablösung» der jugendstrafrechtlichen Massnahme durch eine Massnahme des Erwachsenenstrafrechts ist dieser Justiz-Engpass nun gelöst und EMRK-gerecht.

Es geht hauptsächlich um acht Situationen:

1. **Motion Rickli 11.3767** «Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte»

Während einem «therapeutischen» Pferdereiten wurde die Betreuerin Adeline von einem Häftling, dem Hafturlaub gewährt wurde, ermordet. Die Motion von Natalie Rickli fordert, dass solche unbegleiteten Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte verboten werden.

Im geltenden Recht sind Vollzugsöffnungen für lebenslang verwahrte Personen (Art. 64 Abs. 1bis StGB) ausnahmslos ausgeschlossen (Art. 123a Abs. 1 BV, Art. 84 Abs. 6bis sowie Art. 90 Abs. 4ter StGB).

Für ordentlich verwahrte Personen (Art. 64 Abs. 1 StGB) sind Vollzugsöffnungen – und damit unbegleitete oder begleitete Urlaube – nicht ausgeschlossen. Ausgänge sind erlaubt, ein Straftäter darf die Strafanstalt verlassen (Art. 84 Abs. 6 i.V.m. Art. 90 Abs. 4 und Art. 90 Abs. 2bis StGB), da er gemäss Gesetz wieder sozialisiert werden muss. Gewährte Urlaube finden grundsätzlich in Begleitung des Gefängnispersonals statt. **Neu sollen nur noch ausgebildete Fachkräfte (Polizei, Sicherheitsmänner) Insassen im Hafturlaub begleiten dürfen.** Die EDU begrüsst diese Massnahme, da sie den Opferschutz stärkt und gleichzeitig den Sozialisierungsauftrag bei ordentlich Verwahrten weiterhin gewährleistet.

2. Motion 16.3002 von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats

Es geht hier um einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern. Verschiedene Punkte im Zusammenhang mit dem Straf- und Massnahmenvollzug bei gefährlichen Tätern wurden untersucht. Zunächst ging es darum, zu eruieren, ob vier Jahre nach der Veröffentlichung des Berichts zum Postulat Amherd weiterhin Unterschiede in der Praxis der verschiedenen Kantone und Konkordate bestehen.

In einem zweiten Schritt wurde untersucht, ob diese Unterschiede in der Vollzugspraxis Schwierigkeiten bereiten. Schliesslich hat die Arbeitsgruppe Lösungen vorgeschlagen, um die von ihr erkannten Defizite zu beheben.

3. Motion Guhl 17.3572 «Längeres Prüfungsintervall nach drei negativen Prüfungen der Verwahrung»

Die Motion Guhl wurde vom Parlament am 28. Februar 2018 angenommen. Der Bundesrat wurde danach beauftragt, Artikel 64b StGB dahingehend anzupassen, dass die zuständige Behörde erst wieder nach drei Jahren oder auf begründeten Antrag hin eine bedingte Entlassung zu prüfen hat, wenn bei einem verwahrten Täter das jährliche Gutachten zur Prüfung einer bedingten Entlassung dreimal in Folge negativ ausgefallen ist.

Die jährliche Überprüfung der bedingten Entlassung (Artikel 64b Absatz 1 Buchstabe a StGB), verursacht einen hohen administrativen Aufwand. Innerhalb dieser Zeitspanne verringert sich bei verwahrten Tätern das Rückfallrisiko kaum in einem solchen Mass, dass diese Vollzugsöffnung realistisch wäre. Deshalb ist das Gesetz so anzupassen, dass das Prüfungsintervall auf zwei oder mehrere Jahre zu erhöhen ist. Nach drei negativen Entscheidungen in Folge soll die zuständige Behörde die bedingte Entlassung erst wieder nach drei Jahren von Amtes wegen prüfen.

4. Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit

Die in Artikel 62d Absatz 2 StGB vorgesehene fachübergreifende Kommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit hat die Aufgabe, die Gefährlichkeit von Straftätern zu beurteilen und eine Stellungnahme zuhanden der Vollzugsbehörde abzugeben, wenn diese über Vollzugsöffnungen zu entscheiden hat. Nach Art. 75a Abs. 2 StGB sind Vollzugsöffnungen Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat und die bedingte Entlassung.

Bis jetzt war die Fachkommission ausschliesslich von Psychiatern besetzt. Neu werden auch Psychologen beigezogen.

- 5. Zuständigkeit bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer therapeutischen Massnahme** nach Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 8 VE-BGG. Zwei Varianten sind gegeben. Die erste ist gerechter, wenn man an die persönlichen Probleme im Strafvollzug zwischen Direktor und Insasse denkt.

Variante A: Das Bundesrecht sieht für sämtliche Aufhebungsentscheide über therapeutische Massnahmen die Zuständigkeit des Gerichts vor. Diese Variante vereinfacht die Anwendung des Sanktionenrechts. Sämtliche Entscheide über den Bestand einer Massnahme werden vom Gericht gefällt.

- 6. Ausbau von Bewährungshilfe und Weisungen** Artikel 41a, 62 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5, Artikel 62f

Die Verwahrung ist ein zeitlich unbefristeter Freiheitsentzug und damit – zusammen mit der (potenziell) lebenslangen Freiheitsstrafe – die schwerste Sanktion, die das geltende StGB kennt. Gegenüber Straftätern, welche die Voraussetzungen zur Gefährlichkeit für eine Verwahrung nicht erfüllen, aber am Ende der Sanktion trotzdem noch ein gewisses Rückfallrisiko aufweisen, sollen vielmehr freiheitsbeschränkende Sicherungsmassnahmen zur Anwendung kommen.

Der Bundesrat erachtet es als ökonomischer und wirksamer, die schon bestehenden Regeln zur Bewährungshilfe und zu den Weisungen – die schon gemäss geltendem Recht eine Mischung aus Unterstützung und Kontrolle sind – auszubauen. (Ein Anwendungsfall solcher Begleitmassnahmen findet sich im Urteil des Bundesgerichts 6B_1332/2019 vom 10. Dezember 2019) Dies hätte auch den Vorteil, dass bei dieser Gelegenheit die heute geltende, eher knappe Regelung im StGB klarer verfasst wird. Bei gefährlichen Straftätern, wie sie vorliegend zur Diskussion stehen, sollen somit im Vergleich zum geltenden Recht qualifizierte Bewährungshilfen angeordnet und Weisungen erteilt werden können. Diese sollen mehr Kontrollmöglichkeiten vorsehen (insb. durch Electronic Monitoring).

Die Bewährungshilfe und die Weisungen sollen insbesondere auch nach vollständiger Verbüsung einer Freiheitsstrafe oder nach der bedingten Entlassung aus einer freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahme bzw. nach deren Aufhebung so oft verlängert werden können, wie es im Einzelfall erforderlich ist.

Grundzüge des Vorentwurfs zur Änderung des Jugendstrafgesetzes (Vorlage 2)

7. Motion Caroni 16.3142 «Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen»

Die Motion Caroni wurde vom Ständerat am 2. Juni 2016 und vom Nationalrat am 27. September 2016 angenommen. Der Wortlaut: «Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, damit gegenüber Jugendlichen, deren jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen wegen Erreichen der Altersgrenze beendet

werden müssen (Art. 19 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes, JStG115), die nötigen Massnahmen angeordnet bzw. weitergeführt werden können, **wenn dies wegen schwerwiegender Nachteile für die Sicherheit Dritter notwendig ist.**»

Die Motion wird wie folgt begründet: «Im heutigen Recht der jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG) klafft bei Tätern, welche die Sicherheit Dritter schwerwiegend bedrohen, eine gefährliche Lücke: Das Jugendstrafrecht sieht Schutzmassnahmen bei jugendlichen Tätern vor. Namentlich kann die Behörde einen Täter in einer geschlossenen Einrichtung unterbringen lassen, wenn dies entweder «für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung» (Art. 15 Abs. 2 Bst. a JStG) oder «für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen» (Art. 15 Abs. 2 Bst. b JStG) notwendig ist. Sobald aber der Jugendliche das 22. (bzw. nach neuem Recht das 25.) Altersjahr vollendet, enden alle Massnahmen (Art. 19 Abs. 2 JStG).

Jugendliche Täter, die nicht erzogen oder behandelt werden können, müssen aus dem Vollzug einer Schutzmassnahme (allenfalls nach Verbüsung einer Reststrafe) entlassen werden, auch wenn sie für Dritte eine Gefahr darstellen. Das JStG sieht keine reine Sicherheitsmassnahme zum Schutz Dritter vor.

Eine Sicherheitsmassnahme im JStG könnte darin bestehen, dass die betroffene Person nicht aus der geschlossenen Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 JStG entlassen wird, solange sie als gefährlich eingestuft wird. Auch diese jugendstrafrechtliche Sicherheitsmassnahme müsste jedoch einmal beendet werden (z.B. wenn die betroffene Person 25 oder 30 Jahre alt wird) und wenn nötig durch eine neue Sicherheitsmassnahme abgelöst werden.

Ablösung der jugendstrafrechtlichen Massnahme durch eine Massnahme des Erwachsenenstrafrechts

Es spricht vieles dafür, bei jugendlichen Straftätern, die im Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug volljährig sind und als gefährlich eingestuft werden, eine stationäre Massnahme des Erwachsenenstrafrechts anzuordnen.

Die geplante Regelung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Hat ein Jugendlicher eine sehr schwere Straftat begangen, so soll im jugendstrafrechtlichen Grundurteil eine Massnahme nach den Artikeln 59-61 und 64 Absatz 1 StGB vorbehalten werden können, wenn zu diesem Zeitpunkt von einer Rückfallgefahr auszugehen ist. Die vorbehaltene Massnahme soll vom Erwachsenengericht auf Antrag der Vollzugsbehörde angeordnet werden, wenn die betroffene Person volljährig geworden ist und am Ende ihrer jugendstrafrechtlichen Strafe oder Massnahme die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie wieder eine sehr schwere Tat begehen wird.

Die Anordnung einer Massnahme des StGB soll nur bei Personen möglich sein, die als Minderjährige sehr schwere Straftaten begangen haben. Damit eine Massnahme des StGB angeordnet werden kann, muss ernsthaft zu erwarten sein, dass die betroffene Person in Zukunft weitere gleichartige schwere Straftaten begehen wird.

Der definitive Entscheid über eine Massnahme gemäss StGB soll am Ende des jugendstrafrechtlichen Freiheitsentzugs **von einem Erwachsenengericht getroffen werden.**

Die Anordnung einer Massnahme des StGB soll nach der geschlossenen Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 JStG möglich sein, wenn diese wegen Erreichens der Altersobergrenze von 25 Jahren wegfällt (Kern der Motion Caroni). Sie soll darüber hinaus möglich sein, wenn die geschlossene Unterbringung wegen fehlender Wirkung oder fehlendem Platzangebot aufgehoben wird, bevor die betroffene Person das 25. Altersjahr erreicht. Die betroffene Person muss jedoch volljährig sein.

Grundrechtskonformität

8. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz nach **EMRK** (Europäische Menschenrechts-Konvention) und **KRK** (Kinderrechts-Konvention).

Die EMRK ist gleichermassen auf Kinder wie auf Erwachsene anwendbar. Ein anderer im vorliegenden Zusammenhang wichtiger Vertrag ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK).

Als Kinder werden Menschen unter 18 Jahren definiert (Art. 1 KRK). Das Jugendstrafrecht kommt gegenüber Personen, die vor der Vollendung des 18. Altersjahres eine Straftat begangen haben, zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 Bst. a JStG). Das Jugendstrafrecht kennt als Höchststrafe für über 16-jährige Täter einen Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren (Art. 25 Abs. 2 JStG). Das Jugendstrafrecht erstreckt sich in Bezug auf den Vollzug einer jugendstrafrechtlichen Sanktion über das 18. Altersjahr der betroffenen Person hinaus.

Gemäss Artikel 37 Buchstabe a und b KRK sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird sowie, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden.

Fazit:

Die Vorgesprochenen Anpassungen werden den Staatsapparat nicht unnötig aufblähen. Das Verbot von Begleitung von Tätern durch Therapeuten ist sehr wichtig und bringt Sicherheit. Die übrigen Revisionen sind notwendige Verbesserungen. Durch die Revision des JStG, auch bei schweren Vergehen, werden keine härteren Strafen ausgesprochen. Neu sollen jugendliche Täter, die nicht einsichtig und gefährlich sind, nicht einfach bei Erreichen des 18. Altersjahres aus dem Vollzug entlassen werden. Besteht die Gefahr neuer krimineller Taten, so wird er dem Erwachsenen-Strafrecht übergeben. Dieses Handeln ist sowohl kompatibel mit der EMRK als auch der KRK.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die EDU Schweiz
Marc Früh

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bern, 05.10.2020/ DD
VL Sanktionenvollzug

Per Mail an:

- annemarie.gasser@bj.admin.ch.

Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug) - Vernehmlassungsantwort FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Ein effektives und effizientes Sanktionensystem ist Voraussetzung dafür, dass der Staat seiner Verantwortung gerecht werden kann, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. FDP.Die Liberalen unterstützt daher die Zielsetzung des Massnahmenpakets Sanktionenvollzug, das Schweizer Sanktionensystem diesbezüglich zu optimieren, indem Unklarheiten in der Rechtsanwendung beseitigt, die Effizienz der Verfahren optimiert und festgestellte Sicherheitslücken durch die Einführung griffigerer Instrumente zur Einwirkung auf Straftäter geschlossen werden. Die vorgeschlagene Umsetzung dieses Vorhabens sowohl betreffend das StGB (Vorlage 1) als auch betreffend das JStG (Vorlage 2) befürwortet die FDP ebenfalls grundsätzlich. Sie sieht jedoch allem bei Vorlage 1 bezüglich des Ausbaus der Bewährungshilfe und Weisungen grosses Verbesserungspotential.

Vorlage 1 (StGB)

Betreffend die vorgeschlagenen Änderungen des StGB unterstützt die FDP insbesondere den Ausschluss unbegleiteter Urlaube für verwahrte Täter im geschlossenen Vollzug (Artikel 84 Absatz 6bis und 6ter und Artikel 90 Absatz 4bis V E-StGB). Es ist wichtig, dass hier mit einer gesetzlichen Regelung Klarheit geschaffen wird. Auch die Änderung des Intervalls zur Überprüfung der Verwahrung (Artikel 64b Absatz 3 VE-StGB) befürwortet die FDP. Damit die angestrebten Effizienzgewinne erreicht werden, sollte aber gleichzeitig auch das Intervall zur Prüfung der Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 64b Abs. 1 Bst. b StGB) erstreckt werden.

Auf eine grosse Sicherheitslücke im geltenden Sanktionenrecht gibt der Vorentwurf des Bundesrates aber leider keine zufriedenstellende Antwort. Diese Sicherheitslücke betrifft Sexual- und Gewaltstraftäter mit einer ungünstigen Legalprognose, welche aber die Voraussetzungen der Gefährlichkeit für eine Verwahrung nicht erfüllen und daher nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder nach einer bedingten Entlassung aus einer stationären Massnahme beziehungsweise nach deren Aufhebung ohne weitere Begleitung in die Freiheit entlassen werden müssen. Hier fehlt es den Behörden an tauglichen Handlungsmöglichkeiten, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Vorentwurf sieht nun in diesen Fällen die Möglichkeit vor, bei einer als gefährlich beurteilten Person Bewährungshilfe anzuordnen oder Weisungen zu erteilen. Allerdings unterlässt es der Vorentwurf, effektive Möglichkeiten vorzusehen, um die Verweigerung der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe oder die Missachtung von Weisungen spürbar und effektiv zu sanktionieren. Die in Art. 95a VE-StGB vorgesehenen Möglichkeiten der Verlängerung von Anordnungen und der Erteilung von Bussen sind bei der in Frage stehenden Täterkategorie erfahrungsgemäss unwirksam. Ohne griffige Sanktionierungsmöglichkeiten fehlen den Vollzugsbehörden die nötigen Mittel, um der ihnen auferlegten Verantwortung gerecht werden zu können und weitere Straftaten zu verhindern. Es sind daher weitergehende Sanktionierungsmöglichkeiten im Falle der Missachtung von Bewährungshilfe und Weisungen notwendig.

Vorlage 2 (JStG)

Die FDP begrüsst weiter die in Umsetzung der Motion Caroni 16.3142 «Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen» vorgeschlagene Änderung des JStG. Der Vorentwurf sieht diesbezüglich vor, dass bei Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, im Anschluss an die jugendstrafrechtliche Sanktion eine Massnahme des StGB angeordnet werden kann, sofern die Person eine sehr schwere Straftat begangen hat und am Ende der jugendstrafrechtlichen Sanktion die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie wieder eine solche sehr schwere Straftat begeht. Diese neue Regelung stellt eine sachgerechte Möglichkeit dar, die bestehende Sicherheitslücke zu schliessen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Die Präsidentin

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.

Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin

Handwritten signature of Fanny Noghero in black ink.

Fanny Noghero



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und zur Änderung des Jugendstrafgesetzbuches (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen überwiegend. Im Bereich des strafrechtlichen Sanktionenvollzugs soll unserer Ansicht nach eine ausgewogene Mischung zwischen Repression, Resozialisierung der Straftäter/innen und Schutz der Opfer die Sicherheit der Bevölkerung sicherstellen.¹ Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die in dieser Vorlage vorgesehene nationale Vereinheitlichung des Sanktionenvollzugs im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten grundsätzlich. Hingegen lehnen wir die vorgeschlagene gänzliche Abschaffung von unbegleiteten Urlauben von Straftäter/innen im geschlossenen Vollzug der Verwahrung als zu undifferenziert und zu weitgehend ab (siehe dazu nachstehend unter Ziff. 2.1).

¹ Vgl. Legislaturziele der SP-Fraktion 2019-2023, Gemeinsam gegen die Macht des Stärkeren, für eine ausgewogene Strafrechtspolitik, Februar 2019, S. 77.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Ausschluss von unbegleiteten Urlauben für verwarnte Täter/innen im geschlossenen Vollzug (Art. 84 Abs. 6^{bis}; Art. 90 Abs. 4^{bis} VE-StGB)

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene gänzliche Verunmöglichung von unbegleiteten Urlauben für verwarnte Täter/innen im geschlossenen Vollzug als unverhältnismässig und undifferenziert ab. So hat die SP-Fraktion die diesem Vorschlag zugrunde liegende Motion 11.3767 „Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwarnte“ im Nationalrat auch einstimmig abgelehnt.² Für uns ist der Wunsch nachvollziehbar, dass von verwarnten Täter/innen im Urlaub möglichst keine Gefahr für die Bevölkerung ausgehen soll. Ein gänzlicher Ausschluss von unbegleiteten Urlauben für diese Täter/innengruppe führt jedoch bloss zu einer Scheinsicherheit. Für eine bestmögliche Sicherstellung der Sicherheit der Bevölkerung braucht es vielmehr eine seriöse und fundierte Prüfung und ausreichend zurückhaltende Anwendung der Voraussetzungen für die Gewährung von unbegleiteten Urlaube gemäss Art. 84 Abs. 6 StGB. Für eine solche Beurteilung könnte auch die Fachkommission für die Beurteilung der Gefährlichkeit gemäss Art. 91a VE-StGB für zuständig erklärt werden.

Die SP Schweiz beantragt folglich, Art. 84 Abs. 6^{bis} und Art. 90 Abs. 4^{bis} VE-StGB zu streichen.

2.2 Verlängerung des Intervalls zur periodischen Überprüfung der Verwahrung (Art. 64b Abs. 3 VE-StGB)

Für die SP Schweiz ist die Verlängerung des Intervalls zur periodischen Überprüfung der Verwahrung von Amtes wegen nach dreimaliger Ablehnung³ von einem auf drei Jahre akzeptabel.⁴ Um eine angemessene Überprüfung der Verwahrung nach wie angemessen sicherstellen zu können, ist es für uns hingegen wichtig, dass die nach wie vor unbeschränkt möglichen Aufhebungsgesuche der verwarnten Person jeweils fundiert geprüft werden.

2.3 Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahmen (Art. 57a VE-StGB)

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Regelung zur Berechnung der Dauer von freiheitsentziehenden Massnahmen als sinnvolle Klärung im Sinne der Rechtssicherheit für die Betroffenen. Insbesondere begrüssen wir, dass dadurch verhindert wird, dass sich die Dauer dieser

² Siehe Abstimmungsprotokoll Nationalratsplenum vom 23.9.2013 zu 11.3767.

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 29.

⁴ So hat die SP-Fraktion die diesem Vorschlag zugrunde liegende Motion 17.3572 Längeres Prüfungsintervall nach drei negativen Prüfungen der Verwahrung im National- und Ständerat auch einhellig unterstützt.

Massnahmen zum Nachteil der Betroffenen verlängern könnte, wenn nicht gleich bei Eintritt der Rechtskraft des Entscheides ein geeigneter Therapieplatz zur Verfügung steht.⁵

2.4 Einheitliche gerichtliche Zuständigkeit zur Aufhebung einer therapeutischen Massnahme (Art. 62c Abs. 1, Abs. 5; Art. 62d Abs. 1; Art. 63a Abs. 1, Abs. 2 VE-StGB)

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Zuständigkeit zur Aufhebung einer therapeutischen Massnahme beim Gericht für die nachträglich selbstständigen Entscheidungen gemäss der StPO.⁶ Wir erachten die einheitliche Zuständigkeit eines Gerichts für diese Entscheide auch aus Gründen der gebotenen Unabhängigkeit der entscheidenden Behörde als sinnvoll.

2.5 Zusammensetzung und Ausstandsregelung der Fachkommissionen (Art. 91a VE-StGB)

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Öffnung der Fachkommission für Vertreter/innen weiterer Fachrichtungen.⁷ Ein möglichst interdisziplinärer Ansatz in diesen Fachkommissionen ist mit Blick auf die Qualität der Entscheide diesen Kommissionen sicherlich sinnvoll. Ebenfalls unterstützen wir die vorgeschlagene einheitliche Ausweitung der Ausstandspflicht bei Vorbefassung für alle Mitglieder der Fachkommission.⁸ Diese Präzisierung ist für die Akzeptanz der Entscheide dieser Fachkommission durch die Betroffenen sicherlich hilfreich und deshalb begrüssenswert.

2.6 Definition von Gefährlichkeit (Art. 91b VE-StGB)

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Neuregelung der Definition von Gefährlichkeit zur Prüfung von Vollzugslockerungen im Grundsatz. Im Sinne einer möglichst präzisen und praxistauglichen Definition schlagen wir allerdings vor zu präzisieren, dass die Gefährlichkeit bei einer *ernsthaften* Rückfallgefahr angenommen werden soll, wie dies das Bundesgericht in seiner Praxis bereits so ausführt.⁹

Die SP Schweiz beantragt deshalb, Art. 91b VE-StGB folgendermassen zu ergänzen:

Art. 91b Gefährlichkeit

Gefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass der Täter eine neue Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt.

⁵ Siehe Erläuternder Bericht, S. 30.

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 31.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 36.

⁸ Siehe Erläuternder Bericht, S. 37.

⁹ Vgl. BGE 137 IV 201, Erwägung 1.2. sowie Erläuternder Bericht, S. 37, Fn. 96.

2.7 Ausbau der Regelungen zu Bewährungshilfen und Weisungen (Art. 41a VE-StGB, Art. 34a^{bis} VE-MStG)

Die SP Schweiz unterstützt die vorgesehene ausgebauten Möglichkeit der Behörden, nach der endgültigen Entlassung aus einer Freiheitsstrafe Bewährungshilfen und Weisungen anzuordnen.¹⁰ Ziel dieser neuen Möglichkeiten soll es unserer Ansicht nach sein, mit möglichst differenzierten und auf den Einzelfall zugeschnittenen Anordnungen die Resozialisierung der Täter/innen zum Wohle der Gesellschaft und der Betroffenen möglichst erfolgreich zu gestalten.

2.8 Möglichkeit der Anordnung einer Massnahme nach Erwachsenenstrafrecht bei Erreichen der Volljährigkeit bei drohender Rückfallgefahr bei schweren Straftaten von Jugendlichen (Art. 15a^{bis} VE-JStG et al)

Die SP Schweiz unterstützt diese vorgeschlagene Regelung im Sinne der Schliessung einer Lücke für die Möglichkeit der Anordnung von Massnahmen nach Erwachsenenstrafrecht nach Erreichen der Volljährigkeit für die seltenen Fälle von besonders schweren Straftaten von Jugendlichen im Grundsatz.¹¹ Wir erachten die vorgeschlagene Lösung als durchdacht, verhältnismässig und kohärent zu den Grundsätzen des Jugendstrafrechts

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

¹⁰ Siehe Erläuternder Bericht, S. 38.

¹¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 64.



Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronisch an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 25. September 2020

**Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) und des Jugendstrafgesetzes (JStG)
(Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)**

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage zum StGB umfasst ein Verbot von unbegleiteten Urlauben für gefährliche Straftäter im geschlossenen Vollzug, den Ausbau der Kontroll- und Begleitmassnahmen, die Präzisierung der Vorschriften betreffend die Zusammensetzung und Anrufung der Fachkommission, die Vereinfachung der Zuständigkeiten bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer Massnahme, klare Regelung für die Berechnung der Dauer einer freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahme, die Verringerung des administrativen Aufwandes bei der Überprüfung der Verwahrung sowie die terminologische Bereinigung. Betreffend dem JStG soll eine Sicherheitslücke geschlossen werden, die dadurch entsteht, dass das JStG keine reine Sicherheitsmassnahme zum Schutz Dritter vorsieht.

Die SVP stimmt der Vorlage im Grundsatz zu und begrüsst insbesondere die Umsetzung der Motion Rickli 11.3767, keine unbegleiteten Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte. Es soll endlich sichergestellt werden, dass Straftäter, die sich im geschlossenen Vollzug der Verwahrung oder der vorangehenden Freiheitsstrafe befinden, nicht unbegleitet in Urlaube entlassen werden. Hierfür muss die Motion aber noch wortgetreu umgesetzt werden.

Die Motion Rickli 11.3767 verlangt vom Bundesrat, dass dahingehend eine Änderung des Strafgesetzbuches vorzulegen ist, dass Hafturlaube und Ausgänge für «Verwahrte» ausgeschlossen sind. Das Begehren der Motion wird nun im Entwurf verwässert, indem Verwahrten in einem progressiven Vollzug die Gelegenheit geboten werden muss, sich gegebenenfalls in einem unbegleitenden Ausgang zu bewähren. Aus Sicht der SVP ist die Motion 11.3767 ohne Wenn und Aber umzusetzen.

Zum Ausbau von Bewährungshilfe und Weisungen halten wir in ausdrücklicher Art und Weise fest, dass um die Sicherheitslücke zu schliessen, die sich daraus ergibt, dass ein Täter nicht therapierbar ist und die Voraussetzungen der Gefährlichkeit für eine Verwahrung nicht erfüllt, der Anwendungsbereich der Verwahrung auszudehnen ist. Diese freiheitsentziehende Sicherheitsmassnahme würde damit auch Täter erfassen, deren Gefährlichkeit unterhalb der Schwelle liegt, die das geltende Recht für eine Verwahrung festlegt. Dies entspricht der altrechtlichen Regelung und würde einen massgebenden Beitrag an die Sicherheit der Bürger und Bürgerinnen leisten. Entsprechend sind auch die Vollzugsplätze auszubauen. Um die rechtsstaatliche Verhältnismässigkeit zu wahren muss der Gesetzgeber entsprechend die Voraussetzungen konkretisieren.

Weiter begrüsst die SVP eine Regelung, die es erlaubt, im Anschluss an die jugendstrafrechtliche Sanktion eine Massnahme des StGB anzuordnen. Es darf nicht sein, dass ein jugendlicher Straftäter durch alle Netze des Jugendstrafrechts fällt und als «gefährlicher Straftäter» aus einer Sanktion des JStG entlassen werden muss. Aus Sicht der SVP ist daher im Grundsatz zu befürworten, dass ein Erwachsenengericht auf Antrag der Vollzugsbehörde eine vorbehaltene Massnahme anordnen kann.

Schlussendlich wird sich die SVP anlässlich der parlamentarischen Beratung im Detail zur Vorlage eingeben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Präsident



Marco Chiesa, Ständerat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber